



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 23 vom 20.05.2021

## Inhaltsübersicht

- **Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2021**
- **Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher; Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**



## **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);**

### **Lockerungen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund einer rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgrund von § 27 Abs. 1 und 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 351), folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen enthalten, folgende weitere Abweichungen in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 20 aus 2021) zugelassen:

### **1.1 Beherbergung**

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur- Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen.

### **1.2 Kultur**

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

### **1.3 Kulturelle Veranstaltungen**

Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.

### **1.4 Tourismus**

Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.

### **1.5 Sport**

- a) Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten. Dies gilt auch für Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung.
- b) Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen.
- c) Die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

## 1.6 Freibäder

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.

2. Als **Testnachweis** im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. Der Selbsttest ist nur als Nachweis geeignet, wenn er vor Ort unter Aufsicht vorgenommen wird.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **21.05.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.
4. Die Ziffer 1.3. bis 1.6. dieser **Allgemeinverfügung treten außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
5. Die Ziffern 1.1. und 1.2. dieser **Allgemeinverfügung treten außer Kraft**, wenn der maßgebliche Wert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte wurden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.

### Gastronomie:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-311/>

### Sport:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-309/>

### Kinos:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-310/>

## Kulturelle Veranstaltungen

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-353/>

## Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-354/>

Weitere Rahmenkonzepte werden unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>

- Die Ziffern 1.1. und 1.2. dieser Allgemeinverfügung treten beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Die Ziffern 1.3. bis 1.6. dieser Allgemeinverfügung treten beim Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erfolgen.

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 20.05.2021

Andreas Meier  
Landrat



# Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2021

## I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **190.550,00 €**

und

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.950,00 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf **149.450,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2020 von insgesamt **59** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **2.533,05 €** festgesetzt.

(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.2020 von insgesamt **59** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **31.700,00 €**

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2021** in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021, Nr. 21-941/104-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zimmer-Nr. 002 während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht bereit.

Vorbach, 12. Mai 2021

**Schulverband Vorbach-Schlammersdorf**

---

**Dr. Goller**  
**1. Vorsitzender**



# Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2021

## I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **291.200 €**

und

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **93.200 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

**231.000 €**

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen

Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmit-

glieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

bekanntgegebenen Stand vom 30.06. 2020

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt

nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die

Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird festgesetzt auf

**0 €**

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen

Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der

Verbandsmitglieder.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **48.500 €**

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

## **II.**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2021, Nr. 21-941/110-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## **III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, Zimmer-Nr. 002, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 17. Mai 2021

**Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach**

**Schmid**

**1. Vorsitzender**





# Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) sind verloren gegangen und werden hiermit aufgeboden:

Sparkassenbuch Konto Nummer: 3505146765  
Hiltraut Schuster  
Am Seniorenheim 1  
92676 Eschenbach i.d. Opf.

Der oder die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen 3 Monaten bei den Vereinigten Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d. Waldnaab, 10.05.2021



Vereinigte Sparkassen  
Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.